



185. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Soest „Ostönnnerlinde“

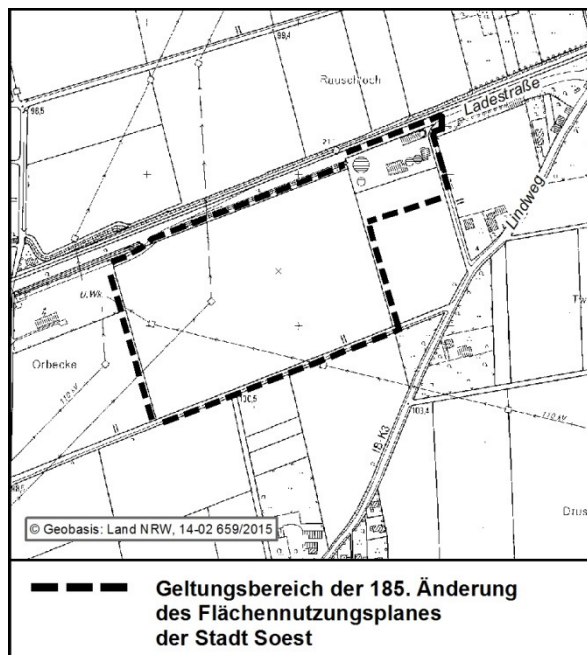
- Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
- Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 die 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest einschließlich Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit Verfügung vom 13.03.2017 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 185. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Das Gebiet der 185. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Ortsteil Ostönnen (Ostönnnerlinde) westlich der Ladestraße, südlich der Bahnlinie „Dortmund-Soest“, nördlich des Lindweges sowie östlich der Umspannanlage.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 185. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Soest gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft. Jedermann kann die Flächennutzungsplan-Änderung mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss, Arbeitsgruppe Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Soest unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches durch schriftliche Beantragung der Entschädigung herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachung

Hiermit wird bekannt gemacht, dass die 185. Änderung des Flächennutzungsplanes am 14.12.2017 vom Rat der Stadt Soest beschlossen wurde und am 13.03.2017 durch die Bezirksregierung Arnsberg genehmigt wurde. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird bekannt gemacht.

Soest, 28.03.2017
Der Bürgermeister
i.V.

gez. Peter Wapelhorst
Erster Beigeordneter
und Kämmerer